

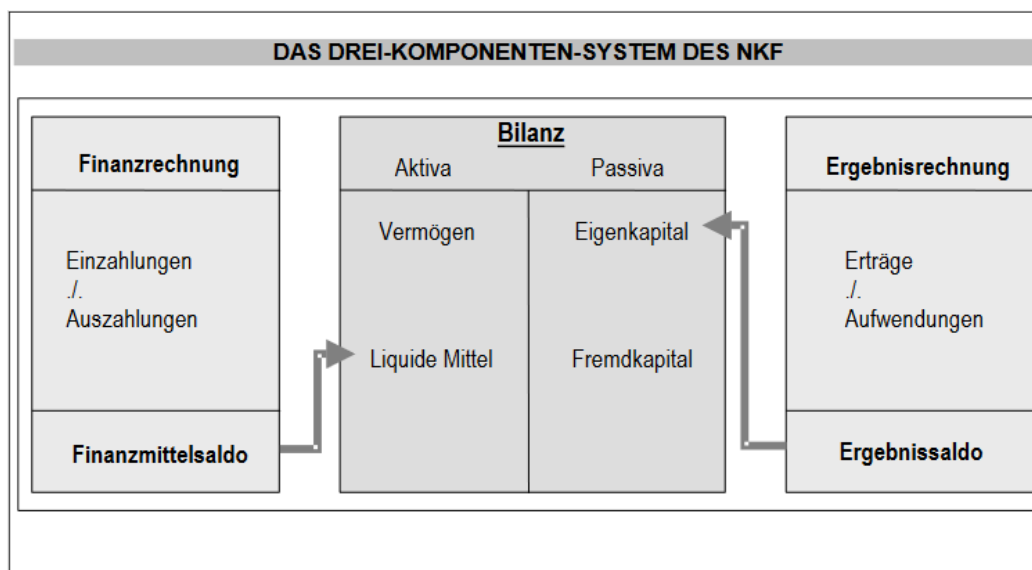
Begleitende Informationen zum Entwurf und zur Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2026/2027 für die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration

Die folgende Zusammenstellung von Informationen zum Haushaltsplanentwurf 2026/2027 soll den Mitgliedern als Hilfestellung für die Durchführung der Etatberatungen in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration am 04.03.2026 dienen.

Die Haushaltsplanung erfolgt nach den Grundsätzen des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“, kurz NKF. Alle folgenden Ausführungen beziehen sich auf den veröffentlichten Etatentwurf und berücksichtigen noch nicht eventuelle Änderungen und Ergänzungen, z.B. durch Veränderungsblätter/ -listen.

1. Der NKF-Haushalt

Für die Gemeinden ist ein kommunales Haushalts- und Rechnungswesen entwickelt worden, das sich auf die folgenden drei Komponenten stützt und sie mit miteinander verknüpft. Es besteht dadurch ein in sich geschlossenes Haushaltssystem, das ressourcenorientiert ausgerichtet ist.



In der NKF-Haushaltssystematik ist der Gesamthaushalt in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte aufgeteilt. Für jede Produktgruppe wird eine Teilergebnisplanung (Ergebnisrechnung) und Teilfinanzplanung (Finanzrechnung) erstellt.

1.1 Produktplan

Im Produktplan werden die Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte abgebildet. Die Produktbereiche sind in NRW einheitlich für alle Kommunen rechtlich vorgegeben. Die darunter stehenden Ebenen werden durch die Stadt Münster festgelegt und regelmäßig aktualisiert. Der Haushalt der Stadt Münster umfasst aktuell 17 Produktbereiche, unterteilt in insgesamt 68 Produktgruppen, die 187 Produkte mit rund 660 Leistungen und ca. 1.500 Teilleistungen enthalten.

In die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration fallen folgende Bereiche aus dem Produktplan:

Produktbereich	Produktgruppe	Produkt(e)
02 Sicherheit und Ordnung	0211 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	021101 Veterinärwesen
		021102 Lebensmittelüberwachung
05 Soziale Leistungen	05 01 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende	050101 Bürgergeld (ohne KdU)
		050102 Leistungen zur Eingliederung in d. Arbeitsmarkt
		050103 Leistungen für die Unterkunft und Heizung
		050104 Nicht vom Regel- und Mehrbedarf erfasste Leistungen im SGB II
		050105 Leistungen für Bildung und Teilhabe
	0502 Sicherung des Lebensunterhalts	050201 Grundsicherung im Alter u.b.Erwerbsmind. n.d.SGB XII
		050202 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
		050203 Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge
		050204 BaföG
	0503 Sicherung besonderer sozialer Bedarfe	050301 Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
		050302 Beratung und Leistungen bei Behinderung
		050303 Hilfen zur Gesundheit
		050304 Leistungen in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII
		050305 Hilfen bei (drohender) Wohnungslosigkeit
		050306 Soziale Beratungsangebote, Programme, Projekte
07 Gesundheitsdienste	0701 Gesundheitsdienste	070101 Gesundheitsförderung
		070102 Kinder- und Jugendgesundheit
		070103 Ärztlicher Untersuchungs- und Gutachtendienst
		070104 Gesundheitsschutz
		070105 Sozialpsychiatrische Hilfen
		070106 Krankenhausumlage

1.2 Teilergebnispläne

Im Teilergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen konsumtiver Art dargestellt.

Die Haushaltsplanung erfolgt zunächst nach bestimmten Kostenarten (z.B. Personalkosten, Zuschüsse an Dritte, Telekommunikationsleistungen, Druckkosten usw.), die zu – durch die Gemeindehaushaltsverordnung vorgegebenen – übergeordneten Bereichen aufaddiert und anschließend in den Zeilen der Teilergebnispläne dargestellt werden.

Aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen ergibt sich dann das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit. Insgesamt gilt dabei das sogenannte Bruttoprinzip, das heißt, Erträge und Aufwendungen werden getrennt voneinander dargestellt; es gibt keinen Saldo bei der Veranschlagung.

1.3 Teilfinanzpläne

Die Teilfinanzpläne enthalten die geplanten Ein- bzw. Auszahlungen für investive Maßnahmen, die - in der Regel als Beschaffung oder Baumaßnahme - das Vermögen der Kommune verändern, soweit es sich nicht um reine Bauunterhaltung, Ersatzbeschaffungen oder Verbrauchsgüter handelt. Die Abschreibungen zu den Investitionen finden sich im Teilergebnisplan wieder.

1.4 Zuschussbericht

In den hier betroffenen Arbeitsbereichen der Verwaltung fällt auch die Bearbeitung einer Vielzahl von Zuschüssen an freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine und andere Gruppen. Diese werden in den jeweiligen Teilergebnisplänen nur als Gesamtsumme in der Zeile 15 „Transferaufwendungen“ aufgeführt.

Dies ist wenig aussagekräftig und wird durch die Verwaltung als zusätzliche (freiwillige) Anlage zum Haushaltsplan durch einen Bericht über Zuschüsse an Dritte ergänzt. Aus diesem geht unter anderem hervor, welche Träger, Vereine oder andere Gruppen einen Zuschuss in welcher Höhe und für welchen Zweck erhalten.

2. Ablauf der Haushaltsplanberatungen

Die Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs 2026/2027 im Ausschuss Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration ist am 04.03.2026 vorgesehen; der Rat der Stadt Münster wird ihn voraussichtlich am 25.03.2026 verabschieden.

Bis zu den abschließenden Beratungen im Rat kann der vorliegende Haushaltsplanentwurf 2026/2027 noch verändert werden durch

- die Verwaltung,
- die Bezirksvertretungen oder
- im Rahmen der Fachausschussberatungen.

Diese Änderungen werden als so genannte Veränderungsblätter, die von der Finanzverwaltung in entsprechenden Veränderungslisten zusammengefasst werden, zu den Beratungen über den Etatentwurf vorgelegt.

Den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration wird also zu den Etatberatungen noch eine Veränderungsliste mit den aktualisierten Unterlagen zur Sitzung zugeleitet. Hinzu können weitere Veränderungsblätter oder Änderungsvorschläge kommen, die sich eventuell aus den vorgeschalteten Sitzungen der Bezirksvertretungen ergeben.

Insgesamt erhalten die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration für die Etatberatungen folgende Unterlagen:

- den Auszug aus dem Haushaltsplanentwurf 2026/2027 für die oben genannten Produktbereiche
- diese begleitenden Informationen zum Entwurf und zur Beratung des Haushaltsplans 2026/2027

- die Etatanträge der freien Träger, Vereine und Gruppen sowie weitere Anregungen zum Haushalt (z.B. Anregungen gemäß § 24 GO NW) einschließlich der Kommentierungen der Verwaltung
- die Veränderungsliste über die Veränderungsblätter der Verwaltung (soweit vorliegend -Versand erfolgt aktualisiert zur Ausschusssitzung)
- die Anträge der Fraktionen (soweit vorliegend)
- die sogenannte Gesamtliste, in der neben den Veränderungsblättern der Verwaltung sämtliche Anträge freier Träger, der Fraktionen sowie der Bezirksvertretungen (soweit bekannt) aufgeführt sind (als Tischvorlage zur Sitzung)

2.1 Etatanträge

2.1.1 Allgemeines

Zu den Etatberatungen im Ausschuss liegen sogenannte Etatanträge vor. Dies sind besondere Anträge, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege, Vereinen, Gruppen oder von Einwohner/-innen auf dem Wege des § 24 der Gemeindeordnung NRW gestellt werden und neue bzw. erhöhte Zuschüsse zum Ziel haben. Zur Vorbereitung auf die Beratungen wurden Ihnen alle für die Beratungen notwendigen Unterlagen elektronisch Mitte Januar zur Verfügung gestellt. Dazu gehören neben den Anträgen selbst auch die Kommentierungen durch die Verwaltung und eine Masterliste, in der alle Anträge mit ihren finanziellen Auswirkungen zusammenfassend dargestellt sind. Die Kommentierung erfolgte nur für Anträge, die fristgerecht eingegangen sind.

Für den TOP „Beratung des Haushaltsplans 2026/2027“ werden von der Verwaltung in den Unterlagen für die Sitzung am 04.03.2026 generell alle Anträge aufgeführt. Dies heißt jedoch nicht automatisch, dass auch alle tatsächlich behandelt werden. **Nur wenn die jeweiligen Anträge von einzelnen Ausschussmitgliedern oder Fraktionen ausdrücklich aufgegriffen werden, werden sie zu einem Antrag im Rahmen der Sitzung, über den dann beraten und abgestimmt wird.**

Nach wie vor gilt, dass generell in den betroffenen Produktgruppen aufgrund der sehr engen Kalkulation der Ansätze keine Deckung für die Erhöhung bestehender oder die Förderung neuer Maßnahmen angeboten werden kann.

2.1.2 „Ermächtigungsübertragungen“

Im kommunalen Haushaltsrecht besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, Finanzmittel, die im Vorjahr nicht mehr verausgabt werden konnten, in das Folgejahr zu übertragen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Übertragung von Mitteln ist die Bindung an eine konkrete (beauftragte) Maßnahme. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist es deshalb nicht möglich, diese zweckgebundenen Ermächtigungsübertragungen im Rahmen der Etatberatungen für andere Zwecke als Deckung heranzuziehen oder diese auf abweichende Haushaltspositionen umzuschichten.

3. Befangenheit bei der Beratung und Entscheidung von Anliegen

Für die Arbeit im Ausschuss gilt u. a. das Prinzip des freien Mandats. Dadurch soll die Unabhängigkeit bei der Beratungs- und Entscheidungstätigkeit gewährleistet werden. Insbesondere sollen die Gremienmitglieder (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/-innen und Einwohner/-innen) ihre Arbeit unbeeinflusst von sachfremden Erwägungen leisten können.

Die Gemeindeordnung sieht daher eine Reihe von Ausschlussgründen bei der Mitwirkung (Beratung und Entscheidung) vor, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit

- Gremienmitgliedern selbst,
- Angehörigen der Gremienmitglieder und/oder
- kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht durch die Gremienmitglieder vertretenen natürlichen oder juristischen Personen

unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann.

Dies gilt auch, wenn das Gremienmitglied

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Sollte bei einem Gremienmitglied ein Ausschlussgrund vorliegen oder auch naheliegen, so ist die betreffende Person verpflichtet, dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen. Verzichtet das Mitglied nicht von sich aus auf die Mitwirkung, beschließt das Gremium über den Ausschluss. Bestehen Zweifel über ein Mitwirkungsverbot, muss das Gremium entscheiden.

Die in diesem Sinne als befangen erklärten Gremienmitglieder müssen den Sitzungsraum für die Zeit der Beratung und Entscheidung des maßgeblichen Tagesordnungspunktes verlassen. Handelt es sich um eine öffentliche Sitzung, kann sie sich auch in dem für die Zuhörer/-innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Die oben genannten Ausführungen ergeben sich aus der gesetzlichen Regelung durch die §§ 31 und 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und aus § 11 der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster.

Bei Fragen oder dem Wunsch nach weitergehenden Informationen steht Ihnen Herr Köster, Telefon 492 -5026, Mail: KoesterUdo@stadt-muenster.de gerne zur Verfügung.